

auf die einzelnen Aufträge in Sammelpositionen bestellt und vertragsmäßig gebunden, so sind die für die Ausführung von Exportaufträgen benötigten Mengen unter Ausgabe der entsprechenden EA-Nr. bzw. EA-Sammel-Nr. (s. Ziff. 3) in jedem Fall als Davon-Position auszuweisen, z. B. Liefermenge, Lieferspezifikation insgesamt,

davon: für EA-Nr. Liefertermin — Teilliefermenge.

Soweit bei Erteilung von Sammelbestellungen noch nicht alle Anteile für Exportaufträge bekannt sind und demnach die EA-Nr. noch nicht angegeben werden können, sind diese dem Lieferer sofort nachzumelden.

5. Bei allen Bestellungen und Verträgen ist zur Sicherung einer kontinuierlichen bzw. rhythmischen Produktion, die zumeist auf den Quartalsbedarf abgestellte Gesamtliefermenge mindestens in monatliche Teilliefermengen und besonders bei entscheidenden Spezialzulieferungen sowie voraussichtlichen Engpässen sogar bis zur Dekaden-Teilliefermenge je Export-Auftrag bzw. Export-Sammelauftrag aufzugliedern.

Die Termine und der Lieferumfang der vertraglich festgelegten Teillieferungen sind als minimale Erfüllung der Vertragsverpflichtungen von den Lieferwerken unbedingt einzuhalten.

6. Soweit für wichtige Lieferprogramme die Liefer- und Kooperationspläne vom Ministerium für Maschinenbau bestätigt werden, sind die in diesen Plänen festgelegten Bindungen zwischen dem dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betrieben (Besteller und Lieferer) für die Bestellungen und den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen verbindlich.

7. Können Lieferwerke mit Exportauftragsnummern gekennzeichnete Lieferungs- oder Leistungsverpflichtungen nicht mengen- und termingemäß einhalten oder Exportlieferwerke bzw. deren Zulieferwerke Aufträge nicht unterbringen, ist der auftragnehmende bzw. auftraggebende Betrieb verpflichtet, sofort seiner zuständigen Hauptverwaltung, Abtei-

lung Absatz, bzw. im Handelssektor der zuständigen zentralen Leitung der DHZ Mitteilung zu geben. Diese sind verpflichtet, soweit dies im eigenen Verantwortungsbereich möglich ist, konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Lieferverpflichtungen durchzuführen (z. B. Hilfe oder Umlegung der Aufträge) oder falls dies nicht möglich ist, der Leitung des Ministeriums für Maschinenbau entsprechende Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten. Wird der Bedarf durch andere Aufkommensquellen befriedigt, sind bereits erteilte Bestellungen bzw. abgeschlossene Liefer- bzw. Leistungsverträge entsprechend aufzuheben und die Bezeichnung „Exportauftrag EA-Nr.“ zurückzuziehen.

Durch diese Mitteilungspflicht und die im Ministerium bzw. in den zentralen Leitungen der DHZ zu treffenden Maßnahmen werden die Bedarfsträger und Lieferer in keiner Weise von der Verantwortung entbunden, mit allen Mitteln den Abschluß von Verträgen bzw. die Einhaltung bereits abgeschlossener Lieferverträge durchzusetzen. Vertragsrechtliche Bestimmungen werden hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt.

8. Betriebe, die für ihre Exportaufträge oder Zulieferungen zu Exportaufträgen nicht die Exportauftragsnummern in den Bestell- und Vertragsdokumenten ausweisen* haben in vollem Umfang selbst die Verantwortung für daraus entstehende Folgen zu tragen.

Grundprinzip muß sein, daß jede Zulieferung oder Unterlieferung für Exportaufträge bis zum letzten Unterlieferwerk gekennzeichnet ist, allen ausführenden Betrieben deshalb die Wichtigkeit des Exportauftrages bekannt und gleichzeitig damit in allen Einzelfällen eine strenge sachliche Kontrolle ermöglicht und gewährleistet ist.

Berlin, den 30. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 30. März 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 16 März 1955 über die Führung von Grtschroniken	117
Anordnung vom 15. März 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft	US
Anordnung vom 2. Februar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36	124
Bekanntmachung vom 12. März 1955 über die Zulassung von Markscheidern	124